



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
| öffentlichen Rechts

www.wpk.de/beruf-wp-vbp/abschlussdurchsicht.asp

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Abschlussdurchsicht im Jahr 2004

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Einleitung	3
II. Angaben zur Durchsicht	4
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	4
2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke	4
3. Durchgesehene Abschlüsse	5
III. Ergebnisse der Durchsicht	6
1. Kriterien der Durchsicht	6
2. Übersicht über die festgestellten Abweichungen	7
3. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen	7
IV. Aufklärung der Abweichungen	10
1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme	10
2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen	10
3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen	11
V. Zusammenfassendes Ergebnis	14
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1: Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen	15
Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken	30
Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen	33

I. Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 57 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) unter anderem die Aufgabe, die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung überprüft sie anhand öffentlich zugänglicher Quellen, ob die von ihren Mitgliedern erteilten Bestätigungsvermerke sowie die von ihnen geprüften Abschlüsse den gesetzlichen Normen und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen.

Diese Überprüfung der öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen ist Teil der allgemeinen Fachaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und erfolgt parallel zu den nach den §§ 57 a ff. WPO stattfindenden Qualitätskontrollen durch andere Berufsangehörige (Qualitätskontrollverfahren). Während es beim Qualitätskontrollverfahren um die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung zur Durchführung von Abschlussprüfungen geht, kann die Abschlussdurchsicht bei der Feststellung von Mängeln zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen. Beiden berufsständischen Maßnahmen ist jedoch gemeinsam, dass sie die Gewährleistung einer hohen Qualität der Prüfungsleistungen zum Ziel haben und insbesondere präventiv wirken sollen.

Ausgangspunkt der Überprüfung nach § 57 Abs. 1 WPO ist die Durchsicht der im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke sowie auch der Abschlüsse (einschließlich Bestätigungsvermerke), deren Hinterlegung beim zuständigen Registergericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Im Jahr 2004 hat die Wirtschaftsprüferkammer ihre Praxis weitergeführt, die als elektronische Datei verfügbaren Unternehmensabschlüsse einer Durchsicht zu unterziehen. Als Quellen stehen dabei die Webseiten der Deutsche Börse AG und der Unternehmen selber zur Verfügung.

Abgesehen von der Durchsicht aller auf diesem Wege bekannt gewordenen Bestätigungsvermerke war die Durchsicht im Jahr 2004 weiterhin verstärkt auf solche Abschlüsse ausgerichtet, bei denen Gesetzesänderungen durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) zu beachten waren. Einen besonderen Schwerpunkt bildete erneut die Durchsicht der befreienden Konzernabschlüsse nach § 292 a HGB, die nach International Financial Reporting Standards (IFRS) oder US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) aufgestellt wurden. Zudem wurde die Durchsicht der bei den Registergerichten hinterlegten Abschlüsse ausgedehnt.

Es erfolgte dabei eine bewusste Auswahl von Abschlüssen unter den Aspekten der repräsentativen Einbeziehung der Mitglieder des Berufsstands sowie – basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit - der Fehlerwahrscheinlichkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für die Durchsicht der Bestätigungsvermerke, die lückenlos durchgesehen wurden.

Der vorliegende Bericht wurde am 12. Mai 2005 abgeschlossen.

II. Angaben zur Durchsicht

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Im Jahr 2004 unterlagen der Durchsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer

im Bereich des Bestätigungsvermerks

alle bekannt gewordenen Testate der Berufsangehörigen sowie

im Bereich der Rechnungslegung

1. in Stichproben die im Bundesanzeiger veröffentlichten
 - a) Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Publizitätsgesetz (PublG),
 - b) Rechenschaftsberichte nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) oder Investmentgesetz (InvG),
2. sämtliche im Bundesanzeiger erschienenen Konzernabschlüsse nach HGB oder PublG sowie alle nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Konzernabschlüsse (§ 292 a HGB),
3. stichprobenweise solche Abschlüsse, deren Hinterlegung beim Handelsregister im Bundesanzeiger angezeigt wurde,
4. alle Rechenschaftsberichte der Parteien oder Fraktionen auf der Grundlage des Parteien- oder Fraktionsgesetzes,
5. eine Stichprobe der über die Internetseiten der Deutsche Börse AG und der Unternehmen verfügbaren Abschlüsse in elektronischer Form.

2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 17134 (Vorjahr: 16250) von Berufsangehörigen erteilte Bestätigungsvermerke durchgesehen, die sich nach den jeweils geprüften Rechnungslegungsbereichen wie folgt gliedern:

Tabelle 1: Übersicht über die durchgesehenen Bestätigungsvermerke

	2004	2003
Jahresabschlüsse	6283	5970
Konzernabschlüsse	1407	1220
Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	327	293
Hinterlegte Abschlüsse	2347	1887
Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	6646	6848
Rechenschaftsberichte von Partei- en oder Fraktionen	42	13
Abschlüsse in elektronischer Form (z. B. über Deutsche Börse AG)	82	19
Summe	17134	16250

Eine weitere Untergliederung nach uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken wird in Anlage 2 vorgenommen.

3. Durchgesehene Abschlüsse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7947 Abschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte (Vorjahr: 7072) in die Durchsicht einbezogen, die sich entsprechend Tabelle 2 auf die einzelnen Bereiche verteilen. Wegen der weiteren Aufgliederung wird auf Anlage 3 verwiesen.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgesehenen Abschlüsse

	2004	2003
Jahresabschlüsse	3413	3015
Konzernabschlüsse	1407	1220
Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	327	293
Hinterlegte Abschlüsse	2347	1887
Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	329	625
Rechenschaftsberichte von Partei- en oder Fraktionen	42	13
Abschlüsse in elektronischer Form (z. B. über Deutsche Börse AG)	82	19
Summe	7947	7072

III. Ergebnisse der Durchsicht

1. Kriterien der Durchsicht

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es im ersten Schritt, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung der Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit der Abschlüsse und
- Schlüssigkeit der Zahlenangaben.

Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, dass die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der stattgefundenen Prüfungen voraussetzen. Wenn im Folgenden von „Abweichungen“ die Re-

de ist, sind damit diejenigen Sachverhalte gemeint, bei denen eines der genannten Kriterien nicht erfüllt war.

2. Übersicht über die festgestellten Abweichungen

Im Berichtsjahr 2004 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 511 (Vorjahr: 410) Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 673 (Vorjahr: 580) Abweichungen gegenüber den geltenden Normen festgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit lediglich **der Zustand** der publizierten Bestätigungsvermerke und Abschlüsse beschrieben wird. Die Ursachen der Abweichungen können sowohl bei den geprüften Mandanten, bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH sowie den Registergerichten als auch bei den Abschlussprüfern selber liegen.

Tabelle 3: Verteilung der Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2004		2003	
A. Jahresabschlüsse	256	21,6	246	24,8
B. Konzernabschlüsse	166	14,0	120	12,1
C. Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	52	4,4	59	6,0
D. Hinterlegte Abschlüsse	605	51,1	536	54,2
E. Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	1	0,1	1	0,1
F. Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	9	0,8	0	0,0
G. Abschlüsse in elektronischer Form	95	8,0	28	2,8
<u>Abweichungen gesamt:</u>	1184	100,0	990	100,0

Eine detaillierte Auflistung der festgestellten Abweichungen wird in Anlage 1 vorgenommen.

3. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen

a) Bestätigungsvermerke

In Bezug auf die Formulierung des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB wurden die durch das KonTraG eingeführten Änderungen hinsichtlich der gesetzlich geforderten Mindestangaben im Bestätigungsvermerk immer noch nicht durchgehend erfüllt. In wenigen Fällen wurde zum Bestätigungsvermerk entgegen der gültigen Rechtslage sogar noch die sog. Kernfassung des § 322 HGB a. F. weiterverwandt.

Bei den Amtsgerichten hinterlegte Bestätigungsvermerke wurden in vielen Fällen ohne Berufssiegel und Unterzeichnung oder lediglich als Abschrift durch die geprüften Unternehmen eingereicht. Die Wirtschaftsprüferkammer geht es aus Gründen der Rechtssicherheit davon aus, dass Abschlüsse und Bestätigungsvermerke bei den Registergerichten im Original hinterlegt werden. Auf diesen Bereich gehen etwa 9,1 % aller festgestellten Abweichungen zurück (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.1.3. bis D.1.5.)

b) Kundmachung von Sozietäten zum Bestätigungsvermerk

Anlässlich der Sitzung am 23. November 2004 hat die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der WPK (VOBA) die Geschäftsstelle ermächtigt, auf der Grundlage der Beiträge im WPK-Magazin (Ausgabe 2/2004, S. 28 und Ausgabe 3/2004, S. 26) in aktuellen Fällen die betreffenden Berufsangehörigen über ihre Berufspflichten zu belehren. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass die WPK erst kürzlich ihre Rechtsauffassung veröffentlicht hat. Bei späteren Verstößen oder fehlender Einsicht seitens des Berufsangehörigen ist eine Vorlage an die VOBA vorzusehen. Für den Fall, dass nicht sämtliche bestellten WP-Sozien den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, wurde von der VOBA eine objektive Berufspflichtverletzung gesehen. Die Erfordernis einer Unterschriftsleistung ergibt sich aus dem Gesetz (§ 322 Abs. 5 HGB) und kommt auch in den fachlich anerkannten Regeln zum Ausdruck (vgl. IDW PS 208, Tz. 7). Nach Auffassung der VOBA ist es ferner ebenfalls unzulässig, wenn der Name der Sozietät unter dem Bestätigungsvermerk aufgeführt wird. Als Begründung kann angeführt werden, dass die Führung der Sozietätsbezeichnung zum Bestätigungsvermerk nicht den tatsächlichen handelsrechtlichen Verhältnissen zur Bestellung entspricht. Auf diesen Bereich entfallen ca. 4,4, % aller Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt A.1.11, B.1.15, D.1.7. und E.1.15.).

c) Umsetzung der Vorschriften des Transparenz- und Publizitätsgesetzes

In einer Reihe von Konzernbilanzen wurde noch ein "Sonderposten mit Rücklageanteil" ausgewiesen. Mit dem TransPuG wurde die Vorschrift des § 308 Abs. 3 HGB aufgehoben, so dass im Konzernabschluss die Bildung eines solchen Postens nicht mehr zulässig ist. Allerdings waren die Sonderposten mit Rücklagenanteil betragsmäßig eher von untergeordneter Bedeutung. Bei den Regelungen zum Eigenkapitalspiegel wurde mehrfach nicht beachtet, dass dieses Berichtsinstrument eine in sich geschlossene Darstellung verlangt. In allen Fällen waren jedoch entsprechende Konzernanhangsangaben vorhanden, so dass damit kein wesentlicher Informationsverlust verbunden war. Dieser Bereich betrifft ca. 3,9 % der Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt B.2.12. und B.8.)

d) Hinterlegte Abschlüsse

Trotz häufiger Rückfragen bei den Amtsgerichten zum Umfang überlassener Jahresabschlüsse wies ein erheblicher Teil der durchgesehenen Hinterlegungen einen Mangel in der Vollständigkeit der übersandten Unterlagen auf. Beispielsweise sind 5,8 % der Abweichungen auf fehlende Anlagenspiegel (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.5.1.) oder fehlende Verbindlichkeitspiegel zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.4.4). Überdies entschieden sich 98 Gesellschaften, der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger nicht nachzukommen, sondern den Jahresabschluss ausschließlich beim Amtsgericht zu hinterlegen. Dieser Pflicht zur Veröffentlichung sind auch 18 Unternehmen mit ihren Konzernabschlüssen nicht gefolgt (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.7.1. und D.8.1.).

e) Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP

Gegenüber dem Vorjahresbericht ist eine weitere Abnahme der festgestellten Abweichungen bei den Bestätigungsvermerken und Konzernabschlüssen nach § 292 a HGB zu verzeichnen. Die Zahl der Abweichungen beträgt 52 (Vorjahr: 59). Dies entspricht 4,4 % der festgestellten Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt C.). Bei den Konzernabschlüssen nach IFRS oder US-GAAP wurden Abweichungen festgestellt, die sich u. a. auf das Ergebnis pro Aktie, Überleitungsrechnungen zum Steueraufwand sowie die Segmentberichterstattung bezogen.

f) Abschlüsse in elektronischer Form

Die gezogene Stichprobe betrifft Unternehmen, die im Amtlichen oder Geregelten Markt oder in Einzelfällen im Freiverkehr notiert waren. Aufgrund der Kapitalmarktorientierung ergab sich für diese Gesellschaften vielfach die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Abschlüsse im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB).

Im Jahr 2004 hat die Wirtschaftsprüferkammer 82 (Vorjahr: 19) als elektronische Datei verfügbare Abschlüsse durchgesehen. Darunter befanden sich 54 nach HGB (Vorjahr: 0), 20 nach IFRS (Vorjahr 10) und 8 nach US-GAAP (Vorjahr: 9) aufgestellte Abschlüsse. Um Doppeldurchsichten zu vermeiden, wurde die Durchsicht auf Abschlüsse solcher Gesellschaften beschränkt, die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht hatten oder deren letzte Veröffentlichung bereits längere Zeit zurücklag. Dabei ergaben sich 95 Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen (Vorjahr: 28). Dies ergibt etwa 8,0 % aller Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt E.).

IV. Aufklärung der Abweichungen

1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offenkundigspflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gemäß § 57 Abs. 1 WPO wendet sich die Wirtschaftsprüferkammer jedoch an die Abschlussprüfer zwecks Aufklärung der Ursachen für die festgestellten Abweichungen in den Bestätigungsvermerken oder in den geprüften Abschlüssen.

Bei allen festgestellten Abweichungen fragte die Wirtschaftsprüferkammer bei den betroffenen Abschlussprüfern nach. Sie versandte dabei 771 Schreiben (Vorjahr: 676); die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Schreiben beruht darauf, dass in einer Reihe von Schreiben mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden. Bei 121 Schreiben (Vorjahr: 102) verzichtete die Wirtschaftsprüferkammer von vornherein auf eine Antwort, weil die Mandanten durch den jeweiligen Abschlussprüfer nur auf bestimmte Offenlegungspflichten hingewiesen werden sollten. Auf die verbleibenden 650 Schreiben (Vorjahr: 574) gingen bis zum Berichtstag 578 Antworten (Vorjahr: 558) der Abschlussprüfer ein. Am Berichtstag standen noch 33 Antworten (Vorjahr: 16) aus, die in den vorliegenden Bericht nicht mehr einfließen konnten. Soweit sich aus diesen Antworten noch berufsrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sollten, wird diesen entsprechend nachgegangen.

2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen

Die Auswertung der 578 Antwortschreiben (Vorjahr: 558) hinsichtlich der Verursachung der aufgegriffenen Abweichungen führte zu folgenden Feststellungen:

1. Ein erheblicher Teil der Antwortenden, nämlich 163 (Vorjahr: 169), gab eine unzulängliche Einreichung der Abschlussunterlagen beim Bundesanzeiger oder beim zuständigen Amtsgericht durch den Mandanten als Grund für die aufgetretenen Abweichungen an. Darüber hinaus sind in den besagten 121 Fällen (Vorjahr: 102), in denen keine schriftlichen Antworten der Abschlussprüfer erforderlich waren, die Mandanten ebenfalls als Verursacher der Abweichung anzusehen, weil es sich um die bereits genannten Fälle handelt, in denen die Wirtschaftsprüferkammer die Abschlussprüfer angehalten hat, die geprüften Gesellschaften auf bestimmte Offenlegungspflichten hinzuweisen. Zwar ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, die Offenlegung eines von ihm geprüften Abschlusses

zu überprüfen, er ist aber gehalten, unzulässigen Offenlegungen, die ihm bekannt werden, in geeigneter Form entgegenzutreten (s. IDW PS 400, Tz. 16).

2. In 14 Fällen (Vorjahr: 10) wurde eine mangelhafte Drucklegung des Bundesanzeigers für die beanstandeten Sachverhalte verantwortlich gemacht.
3. In 9 Fällen (Vorjahr: 7) wurde eine unvollständige Übersendung von Unterlagen seitens der Registergerichte als Quelle für die aufgetretene Abweichung angegeben.
4. In 37 Fällen (Vorjahr: 60) erwiesen sich zunächst nicht gesetzeskonform erscheinende Sachverhalte durch entsprechende Erläuterungen des Abschlussprüfers als fachlich richtig bzw. plausibel.
5. In 394 Fällen (Vorjahr: 312), also durchgesehene Bestätigungsvermerke und Abschlüsse, konnte durch die Rückäußerungen der Abschlussprüfer festgestellt werden, dass bei der Prüfung oder innerhalb der Praxisorganisation Fehler aufgetreten sind. Auf diese tatsächlich den Abschlussprüfern zuzurechnenden Abweichungen wird im folgenden Abschnitt IV. 3. eingegangen. In diesen Fällen sind aus den Bereichen Bestätigungsvermerke und Abschlüsse 533 (Vorjahr: 433) Abweichungen enthalten. Da in Bestätigungsvermerken und Abschlüssen mehr als eine Abweichung enthalten sein kann, ergibt sich eine Differenz zur genannten Fallanzahl.

3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen

Die vorgenannten 533 den Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen, die sich auf 394 Bestätigungsvermerke und Abschlüsse beziehen, verteilen sich auf die Bereiche der Durchsicht, mit Davon-Spalte zu Berufsaufsichtsverfahren (BAS), wie in Tabelle 4 aufgeführt:

Tabelle 4: Verteilung der Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2004				2003			
		davon:	BAS			davon:	BAS	
Jahresabschlüsse	112	21,0	16	3,0	118	27,3	17	3,9
Konzernabschlüsse	89	16,7	10	1,9	43	9,9	0	0,0
Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	21	3,9	6	1,1	28	6,5	11	2,5
Hinterlegte Abschlüsse	285	53,5	43	8,1	239	55,2	40	9,2
Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	7	1,3	2	0,4	0	0,0	0	0,0
Abschlüsse in elektronischer Form	19	3,6	2	0,4	5	1,2	4	0,9
Abweichungen gesamt:	533	100,0	79	14,8	433	100,0	72	16,6

Dem Bereich der Bestätigungsvermerke sind dabei insgesamt 302 Abweichungen (Vorjahr: 256) gegenüber zu beachtenden Normen zuzuordnen. Im Bereich der Abschlüsse ergaben sich insgesamt 231 Abweichungen (Vorjahr: 177) gegenüber einzuhaltenden Rechnungslegungsregeln.

Insgesamt wurden 79 Abweichungen im Rahmen eines Berufsaufsichtsverfahrens behandelt (Vorjahr: 72). Dabei kam entweder aufgrund der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht möglichen Aufklärung des Sachverhalts infolge Nichtbeantwortung von Kammerschreiben eine berufsrechtliche Würdigung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der Wirtschaftsprüferkammer in Betracht. Davon betrafen 41 Abweichungen den Bestätigungsvermerk (Vorjahr: 45). Im Bereich der Abschlüsse ergaben sich 38 durch Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung nicht beanstandete Abweichungen (Vorjahr: 27).

In der Tabelle 5 werden kritische Bereiche von Abweichungen aufgeführt, die besondere berufsrechtliche Relevanz hatten.

Tabelle 5: Anzahl der Abweichungen mit berufsrechtlicher Relevanz

Abweichungen	2004	2003
fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des Bestätigungsvermerks	19	6
unzulässige Anwendung einer nicht mehr aktuellen Rechtslage im Bestätigungsvermerk oder Prüfungsbericht	6	7
unzulässige Unterschrift zum Bestätigungsvermerk (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	4	6
unbestimmte Bestellung des Abschlussprüfers bei Sozietäten	4	-
Abweichungen gegenüber Rechnungslegungsregeln nach IFRS oder US-GAAP	3	15
Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	3	6
fehlende Befreiungsvermerke zu befreienden Konzernabschlüssen (§ 292a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	2	-
sonstige Abweichungen	38	32
Summe	79	72

Die genannten 533 Abweichungen (Vorjahr: 433) beziehen sich auf 394 Bestätigungsvermerke und Abschlüsse. Von diesen 394 Fällen (Vorjahr: 312) entfielen auf den Bereich der Bestätigungsvermerke 243 Antwortschreiben (Vorjahr: 181), in denen Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen von den Berufsangehörigen eingeräumt wurden. In diesem Bereich sind auch 38 Fälle (Vorjahr: 22) enthalten, die nicht nur Abweichungen im Bestätigungsvermerk, sondern auch solche im Abschluss enthielten, die im Rahmen der Prüfung nicht beanstandet wurden. In 151 Fällen (Vorjahr: 131) waren Nichtbeanstandungen von Mängeln in den zugrunde liegenden Abschlüssen aufgrund der Rückäußerung des Prüfers ermittelbar. Fast ausschließlich wurden entsprechende Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen zugesagt.

Bei insgesamt 17134 Bestätigungsvermerken (Vorjahr: 16250) und 7947 Abschlüssen (Vorjahr: 7072), die durchgesehen wurden, ergab sich in 39 Fällen (Vorjahr: 31) der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen. Davon betrafen 28 Fälle (Vorjahr: 26) den Bestätigungsvermerk. Darunter befanden sich 12 Fälle, die auch Abweichungen in dem zugrunde liegenden Abschluss enthielten. In 11 Fällen ergaben sich Abweichungen im geprüften Abschluss (Vorjahr: 5).

Diese Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 6: Anzahl der Bestätigungsvermerke und Abschlüsse mit Abschlußprüfern zuzurechnenden Abweichungen

	im Bereich des Bestätigungsvermerks		im Bereich der Abschlüsse		Insgesamt	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
Anzahl	243	181	151	131	394	312
davon: Berufsaufsichtsfälle	28	26	11	5	39	31
Fehlerquote (in %)	1,4	1,1	1,9	1,9	-	-
Fehlerquote bei Berufsaufsichtsfällen (in %)	0,2	0,2	0,1	0,1	-	-
Durchgesehene Bestätigungsvermerke oder Abschlüsse	17134	16250	7947	7072	-	-

V. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtete insgesamt 17134 Bestätigungsvermerke, in die Durchsicht der Rechnungslegung wurden 7947 Abschlüsse einbezogen. In nur 39 Fällen (d. h. in 0,2 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 0,1 % der durchgesehenen Abschlüsse) ergab sich der Verdacht von Berufspflichtverletzungen der Abschlussprüfer, mit denen sich die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der Wirtschaftsprüferkammer befasst.

Im Berichtsjahr war ein Anstieg der von der Wirtschaftsprüferkammer festgestellten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist vornehmlich auf die Durchsicht der bei den Registergerichten eingereichten Bestätigungsvermerke zurückzuführen. Viele Wirtschaftsprüferpraxen wurden auf diese Weise erstmals in die Durchsicht einbezogen. Es ist zu erwarten, dass die Hinweise der Wirtschaftsprüferkammer in diesem Bereich künftig zu einer Verbesserung führen werden. Soweit im Berichtsjahr auf gesetzliche Neuerungen zurückzuführende Erhöhungen der Abweichungen feststellbar waren, ist anzunehmen, dass sich die Praxis schnell auf die neue Rechtslage einstellen wird. Im Bereich der der Durchsicht der nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Abschlüsse hat sich die Zahl der Abweichungen weiter verringert.

Die öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen spiegeln nur einen Ausschnitt der von den Berufsangehörigen erbrachten Leistungen wider. Gleichwohl ist das Ergebnis der Abschlussdurchsicht im Hinblick auf die Vielzahl der überprüften Unterlagen als repräsentativ anzusehen und belegt, dass Wirtschaftsprüfer – von wenigen Ausnahmen abgesehen – den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht werden.

Anlage 1:**Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen**

Bei der Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen handelt es sich **nicht** um eine Auflistung der tatsächlichen Fehler von Abschlussprüfern, sondern um eine Beschreibung des Zustands der publizierten Abschlüsse.

Die den Abschlussprüfern zurechenbaren Abweichungen sind in einer eigenen Spalte mit Vergleichszahlen des Vorjahres aufgeführt (davon: APr). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Ergebnissen der Überwachungstätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer wird auf Abschnitt IV. des Berichtes verwiesen.

Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen

A. Jahresabschlüsse

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>									
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	18	1,5		13	1,3			
2.	kein Hinweis auf vollständigen Abschluss bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	1	0,1		1	0,1			
3.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung	3	0,3		3	0,3			3
4.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	3	0,3		6	0,6			1
5.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	9	0,8	3	5	0,5			4
6.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	3	0,3		1	0,1			
7.	unzulässige Berufsbezeichnung	5	0,4	3	1	0,1			
8.	fehlende Unterschriften	4	0,3		5	0,5			
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	11	0,9	8	2	0,2			2
10.	unzulässige Unterschrift zum BV				4	0,4			4
11.	unbestimmte Bestellung des Abschlussprüfers bei Sozietäten	20	1,7	16	13	1,3			10
12.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	1	0,1		2	0,2			2
13.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	8	0,7	6	6	0,6			4
14.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	5	0,4	4					
15.	fehlende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	2	0,2	1	5	0,5			4
16.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	6	0,5	5	6	0,6			5
17.	unzulässige Weiterverwendung des "Formeltestats" im BV nach § 322 HGB n. F.				1	0,1			1
18.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	9	0,8	8	10	1,0			7
19.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	3	0,3	1	3	0,3			3
20.	fehlende Aussage zum Lagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	5	0,4	2	8	0,8			7
21.									
	unzulässige Zusammenfassung von zwei BV								
22.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV				4	0,4			3
23.	Datum des Abschlusses nach Datum des BV	9	0,8	1	4	0,4			
24.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)				1	0,1			
25.	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	2	0,2	2	6	0,5			6
	<u>Bestätigungsvermerk gesamt:</u>	<u>127</u>	<u>10,7</u>	<u>60</u>	<u>110</u>	<u>11,1</u>			<u>66</u>
<u>2. Bilanz</u>									
1.	fehlende Bilanz								
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	3	0,3	1	1	0,1			
3.	fehlender Einzelabschluss bei zusammengefasstem Bestätigungsvermerk	8	0,7		5	0,5			
4.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	5	0,4	3	8	0,8			8
5.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert (§ 273 HGB)	1	0,1						

6.	fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	4	0,3	3			
7.	fehlerhafte Angabe der Bilanzsumme						
8.	Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	4	0,3	1	1	0,1	
9.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	3	0,3	3	7	0,7	5
10.	fehlerhafte Postenbezeichnung						
11.	fehlende oder unvollständige Aktiv- oder Passivseite der Bilanz						
12.	unzulässige Postenzusammenfassung	2	0,2	1			
13.	fehlerhafter Ausweis von Bilanzvermerken						
	<i>Bilanz gesamt:</i>	30	2,5	12	22	2,2	13
<u>3. Gewinn- und Verlustrechnung</u>							
1.	fehlende Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)				2	0,2	
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	4	0,3	2	4	0,4	1
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	12	1,0	6	18	1,8	9
4.	fehlende Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn (z. B. § 158 Abs. 1 AktG)	3	0,3	2			
5.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel						
6.	unzulässige Einstellungen bzw. Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil						
7.	fehlender oder fehlerhafter Ausweis von Posten der GuV	2	0,2				
8.	unzulässige Postenzusammenfassung	1	0,1	1			
	<i>Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	22	1,9	11	24	2,4	10
<u>4. Anhang</u>							
1.	fehlender Anhang				4	0,4	
2.	fehlende Angaben zu Organbezügen (§ 285 Nr. 9 HGB)				1	0,1	
3.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB)	5	0,4	2	4	0,4	2
4.	fehlende Vermerke zu den Fristigkeiten der Forderungen (§ 265 Abs. 4 HGB)						
5.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten (§§ 265 Abs. 5, 285 Nrn. 1 und 2 HGB)	19	1,6	11	23	2,4	13
6.	fehlende Angaben über die Organmitglieder (§ 285 Nr. 10 HGB)	14	1,2	9	16	1,6	9
7.	fehlende Angaben zur Umsatzaufgliederung (§ 285 Nr. 4 HGB)	5	0,4				
8.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	3	0,3		2	0,2	
9.	fehlende Erläuterungen zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	6	0,5	5	5	0,5	4
10.	fehlende Angaben zum Personal- oder Materialaufwand bei Umsatzkostenverfahren (§ 285 Nr. 8 a und b HGB)						
11.	fehlende Erläuterungen zu Rechnungsabgrenzungsposten (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB)						
12.	fehlende oder unvollständige Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB)						
13.	fehlende Erläuterungen der Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB)						
14.	fehlende Angaben zur Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (§ 285 Nr. 16 HGB)	1	0,1				
	<i>Anhang gesamt:</i>	53	4,5	27	55	5,6	28

Pos.	Abweichung			davon:		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr
<u>5. Anlagenspiegel</u>							
1.	fehlender Anlagenspiegel	15	1,3	1	19	1,9	1
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	1	0,1	1	3	0,3	
3.	unvollständiger Anlagenspiegel						
4.	fehlerhafter Anlagenspiegel	1	0,1				
<i>Anlagenspiegel gesamt:</i>		17	1,4	2	22	2,2	1
<u>6. Lagebericht</u>							
1.	fehlender Lagebericht (LB)	1	0,1		6	0,6	
2.	fehlende Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)						
3.	unvollständiger LB	1	0,1				
4.	fehlender Risikobericht im LB (§ 289 Abs. 1, 2. HS HGB)	5	0,4		7	0,7	
5.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre						
<i>Lagebericht gesamt:</i>		7	0,6	0	13	1,3	0
<u>7. Sonstiges</u>							
<i>Sonstiges gesamt:</i>		0	0,0	0	0	0,0	0
Jahresabschlüsse gesamt:		256	21,6	112	246	24,8	118

B. Konzernabschlüsse

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>									
1.	fehlender Bestätigungsvermerk	2	0,2		5	0,5			
2.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift	2	0,2	1	3	0,3			1
3.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	1	0,1	1					
4.	fehlender Bestandteil "Konzern" im BV	1	0,1	1					
5.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung								
6.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung				2	0,2			
7.	fehlende Unterschriften	1	0,1		1	0,1			
8.	unzulässige Berufsbezeichnung								
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	4	0,3	2	1	0,1			
10.	fehlende Überschrift zum BV								
11.	fehlende Aussage zum Konzernlagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	1	0,1	1	3	0,3			1
12.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1	4	0,4			3
13.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)				1	0,1			1
14.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	5	0,4	5	4	0,4			3
15.	unbestimmte Bestellung des Abschlussprüfers bei Sozietäten	6	0,5	5	3	0,3			2
16.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	4	0,3	3					
17.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV								
18.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)				1	0,1			
19.	Datum des Abschlusses nach Datum des BV	4	0,3	1					
20.	Sonstiges								
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		32	2,7	21	28	2,9			11

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>2. Konzernbilanz</u>									
1.	fehlende Konzernbilanz								
2.	fehlende Vergleichszahlen	2	0,2						
3.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	1	0,1	1	3	0,3			
4.	Konzernbilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der Konzern-GuV								
5.	fehlender Konzernabschluss bei zusammengefasstem BV	1	0,1		6	0,6			
6.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	6	0,5	6	13	1,3			10
7.	irreführende Überschrift der Bilanz								
8.	fehlerhafte Postenbezeichnung	4	0,3	3					
9.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	3	0,3	1	2	0,2			1
10.	Ausweis der Finanzmittelbestände ohne Übereinstimmung mit der Kapitalflussrechnung								
11.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften								
12.	unzulässiger Ausweis eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil (§ 308 HGB i.d.F. TransPuG)	32	2,7	26					
	<i>Konzernbilanz gesamt:</i>	<i>49</i>	<i>4,1</i>	<i>37</i>	<i>24</i>	<i>2,4</i>			<i>11</i>
<u>3. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</u>									
1.	fehlende Konzern-GuV								
2.	fehlende Vergleichszahlen	3	0,3		3	0,3			
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	14	1,2	4	22	2,3			11
4.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel								
5.	fehlerhafter Ausweis von Posten der Konzern-GuV								
6.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften								
	<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	<i>17</i>	<i>1,4</i>	<i>4</i>	<i>25</i>	<i>2,5</i>			<i>11</i>
<u>4. Konzernanhang</u>									
1.	fehlender Konzernanhang				1	0,1			
2.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten oder zum Personalaufwand (§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB)	1	0,1		3	0,3			1
3.	fehlende Organbezüge (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)	1	0,1		3	0,3			
4.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	3	0,3	3	13	1,3			7
5.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	1	0,1						
6.	fehlende Angaben über Bilanzierungs- und Bewertungs- oder Konsolidierungsmethoden								
7.	fehlende Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB)	1	0,1	1					
8.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	2	0,2	2	3	0,3			1
9.	fehlende Angaben der Grundlagen für die Währungsumrechnung (§ 313 Abs. 1 S. 2 HGB)								
10.	fehlende Angaben über die Aufstellung des Anteilbesitzes (§ 313 Abs. 2 und 4 HGB)								
	<i>Konzernanhang gesamt:</i>	<i>9</i>	<i>0,8</i>	<i>6</i>	<i>23</i>	<i>2,3</i>			<i>9</i>
<u>5. Konzernanlagenspiegel</u>									
1.	fehlender Konzernanlagenspiegel	8	0,7		7	0,7			
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	2	0,2	1	1	0,1			
3.	unvollständiger Konzernanlagenspiegel				1	0,1			1

<u>Konzernanlagenspiegel gesamt:</u>		10	0,8	1	9	0,9	1
<u>6. Konzernlagebericht</u>							
1.	fehlender Konzernlagebericht						
2.	nicht erkennbare Zusammenfassung von LB und Konzern-LB	1	0,1	1			
3.	fehlender Risikobericht im LB (§ 315 Abs. 1 HGB)	3	0,3		2	0,2	
4.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre						
5.	unvollständiger LB						
<u>Konzernlagebericht gesamt:</u>		4	0,3	1	2	0,2	0
<u>7. Kapitalflussrechnung</u>							
1.	fehlende Kapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	11	0,9		4	0,4	
2.	fehlende Vergleichszahlen in der Kapitalflussrechnung (DRS 2.10)	3	0,3	1			
3.	nicht deutlich genug bezeichnete oder plazierte Kapitalflussrechnung	3	0,3	3			
<u>Kapitalflussrechnung gesamt:</u>		17	1,4	4	4	0,4	0
<u>8. Eigenkapitalspiegel</u>							
1.	fehlende oder nicht in sich geschlossene Darstellung des Eigenkapitalspiegels (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	11	0,9	6			
2.	nicht deutlich genug bezeichneter oder plazierter Eigenkapitalspiegel	2	0,2	1			
3.	unvollständiger Eigenkapitalspiegel	1	0,1	1			
<u>Eigenkapitalspiegel gesamt:</u>		14	1,2	8			
<u>9. Segmentberichterstattung</u>							
1.	fehlende Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	8	0,7	2	5	0,5	
2.	fehlende Vergleichszahlen im Segmentbericht (DRS 3.43)	1	0,1				
3.	unvollständige Segmentberichterstattung	2	0,2	2			
4.	nicht deutlich genug bezeichnete oder plazierte Segmentberichterstattung	3	0,3	3			
<u>Segmentberichterstattung gesamt:</u>		14	1,2	7	5	0,5	0
<u>Konzernabschlüsse gesamt:</u>		166	14,0	89	120	12,1	43

C. Konzernabschlüsse nach IFRS und US-GAAP

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr		
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>									
1.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	1	0,1	1	1	0,1			
2.	fehlende Aussage zur Prüfung des befreienden Konzernlageberichts								
3.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)								
4.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1					
5.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)								
6.	unklare Beschreibung des Prüfungsgegenstandes oder -umfangs im BV								
7.	fehlende Überschrift zum BV				1	0,1			

8.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)						
9.	fehlender BV				1	0,1	
10.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung						
11.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV				1	0,1	
12.	fehlende Unterschriften						
13.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	1	0,1	1			
14.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	1	0,1	1			
15.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	1	0,1	1			
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		5	0,4	5	4	0,4	0

2. Allgemeine Berichtspflichten

1.	fehlende Erläuterungen der vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 292 a Abs. 4 b HGB, DRS 1.52 b)	1	0,1		2	0,2	1
2.	fehlender Konzernanlagenspiegel (DRS 1.125 bzw. 1.195)	1	0,1			0,0	
<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>		2	0,2	0	2	0,2	1

3. Konzernabschlüsse nach IFRS

1.	fehlender Eigenkapitalspiegel (IAS 1.7 c)	5	0,4		1	0,1	
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (IAS 1.7 d, 7)	8	0,7		5	0,5	
3.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	1	0,1				
4.	fehlende Angabe des langfristigen Anteils von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten (IAS 1.54)	1	0,1	1			
5.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47-48)	3	0,3	2	7	0,7	6
6.	fehlende Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen (IAS 16.60)						
7.	fehlende Angaben zur Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte (IAS 38.107)						
8.	fehlende Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen						
9.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	2	0,2		9	0,9	2
10.	nicht eindeutig bezeichneter Bestandteil des Abschlusses				1	0,1	
11.	keine gesonderte Darstellung des a. o. Postens in der GuV (IAS 8.10)						
12.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)				2	0,2	2
13.	kein gesonderter Ausweis des Steueraufwands zu a. o. Posten (IAS 12.81 b)				1	0,1	1
14.	fehlende oder unvollständige Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (IAS 19.120)						
15.	fehlende oder unvollständige Angaben über Kapitalbeteiligungsleistungen (IAS 19.147-148)	1	0,1	1	2	0,2	2
16.	unzulässiger Ausweis von Sonderposten für Investitionszuschüsse (IAS 20)						
17.	fehlerhafter Ausweis der Anteile von Minderheitsgesellschaftern (IAS 1.66 I)	1	0,1	1	2	0,2	1

18.	fehlende oder unvollständige Angaben zu Leasingverhältnissen (IAS 17)	2	0,2	1	1	0,1	1
19.	fehlende oder unvollständige Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	1	0,1	1	7	0,7	6
20.	fehlende oder unvollständige Angaben zur Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder Fehlerkorrekturen (IAS 8)						
21.	unzulässige Verrechnung des Firmenwertes mit den Rücklagen (IAS 22.41-44)						
22.	fehlende oder unvollständige Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen (IAS 1.7 e und f)						
23.	unzulässiger Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil						
24.	fehlende Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)						
25.	unzulässiger Ausweis der eigenen Anteile (SIC 16.4)						
26.	fehlender Rückstellungsspiegel (IAS 37.84)	2	0,2	1			
27.	unzulässiger Ausweis von Rechnungsabgrenzungsposten oder Bilanzierungshilfen	1	0,1	1			
28.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen im Rahmen der Kapitalflussrechnung	3	0,3	2	2	0,2	2
29.	Ausweis der Finanzmittelbestände ohne Übereinstimmung mit der Kapitalflussrechnung						
30.	Ausweis des Ergebnisses in der Kapitalflussrechnung ohne Übereinstimmung mit der GuV	1	0,1	1			
31.	unzulässige Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39)						
32.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	1	0,1	1			
	Konzernabschlüsse nach IFRS gesamt:	33	2,8	13	40	4,0	23

4. Konzernabschlüsse nach US-GAAP

1.	fehlender Eigenkapitalspiegel	2	0,2				
2.	fehlende Aktivierung von Leasinggegenständen (SFAS 13, par. 13)						
3.	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Kapitalbeteiligungsleistungen (SFAS 123, par. 46-48)				1	0,1	
4.	unzulässige Bewertung langfristiger Verbindlichkeiten (CON 5, par. 67e, APB 21, par. 16)						
5.	fehlende Anhangsangaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen (SFAS 57, par. 2)						
6.	fehlende Angaben zu Abschreibungen (APB 12, par. 5)						
7.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (SFAS 95)	3	0,3		4	0,4	
8.	fehlende Angabe des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	1	0,1	1	4	0,4	1
9.	fehlende Segmentberichterstattung (SFAS 131)	2	0,2				
10.	fehlende Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (SFAS 132)						
11.	fehlende Angaben über sonstige Wertpapiere (SFAS 115)						
12.	fehlende Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen aus L+L (APB 12, par.3)						
13.	fehlende Angabe über Latente Steuern (SFAS 109)						

14.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	1	0,1				
15.	fehlende Angabe der gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten (SFAS 2, par. 13)						
16.	unzulässiger Ansatz von a. o. Posten (APB 30, par. 20)						
17.	fehlende Angaben über die von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Schätzungen und Annahmen (SOP 94-6, par. 11)						
18.	fehlende Angaben über Beteiligungen (APB 18, par. 20)						
19.	fehlende Angaben über Bestandteile und Verlustvorträge bei Steuern (SFAS 109, par. 45 und 48)						
20.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (APB 9, par. 28) sowie anteiliger Ertragsteuern (SFAS 109, par. 36)						
21.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	1	0,1	1	0,1	1	
22.	fehlende Angaben über Konsolidierungsgrundsätze						
23.	fehlerhafter Ausweis der Minderheitsanteile (APB 51, par. 15)				1	0,1	1
24.	fehlender Konzernanhang						
25.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung				1	0,1	1
26.	fehlende Angaben zur Bewertung des Firmenwertes (SFAS 141, par. 54)	1	0,1	1	1	0,1	
27.	unzureichende Angaben bei Bilanzierungsänderungen (APB 20)	1	0,1	1			
<i>Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:</i>		12	1,0	3	13	1,3	4
5. Befreiender Konzernlagebericht							
1.	fehlender Risikobericht im Konzern-LB						
2.	fehlender Konzern-LB						
<i>Befreiender Konzernlagebericht gesamt:</i>		0	0,0	0	0	0,0	0
Konzernabschlüsse nach IFRS und US-GAAP gesamt:		52	4,4	21	59	6,0	28

D. Hinterlegungen

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr		
1. Bestätigungsvermerk									
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	3	0,3		5	0,5			
2.	fehlender oder unklarer Hinweis auf vollständigen Abschluss bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	5	0,4	2	1	0,1	1		1
3.	fehlende Unterzeichnung des BV	43	3,6	18	31	3,2	15		15
4.	fehlendes Berufssiegel zum BV	56	4,7	19	50	5,1	17		17
5.	nur abgedruckte oder abschriftliche Form des BV	10	0,8		5	0,5			
6.	fehlerhaftes Berufssiegel	25	2,1	23	20	2,0	20		20
7.	unbestimmte Bestellung des Abschlussprüfers bei Sozietäten oder Partnerschaften	25	2,1	23	27	2,8	25		25
8.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	4	0,3	4	3	0,3	3		3
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des BV	5	0,4	1	10	1,0	7		7
10.	unzulässige Berufsbezeichnung	18	1,5	16					
11.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	12	1,0	10	10	1,0	10		10
12.	fehlender Firmenbestandteil "WPG/BPG" zur Unterschrift des BV				2	0,2	2		2

13.	unzulässige Unterzeichnung des BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	6	0,5	4	2	0,2	2
14.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung						
15.	Abfassung des Bestätigungsvermerks oder des Prüfungsberichts auf alter Rechtslage	4	0,3	4	6	0,6	6
16.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	2	0,2	2	5	0,5	2
17.	nicht ordnungsgemäß bezeichnete Bescheinigung						
18.	unzulässige Siegelführung bei Bescheinigung						
19.	unzulässige Verwendung eines siegelimitierenden Rundstempels (§ 18 Abs. 4 BS WP/vBP)	1	0,1	1	2	0,2	2
20.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	4	0,3	2	3	0,3	2
21.	fehlende oder unzutreffende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	10	0,8	3	6	0,6	2
22.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	8	0,7	2	5	0,5	2
23.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	12	1,0	7	8	0,8	5
24.	fehlende Aussage im BV zur Prüfung des Lageberichts	8	0,7	6	10	1,0	7
25.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	6	0,5	6	4	0,4	4
26.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	19	1,6	17	11	1,1	11
27.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	2	0,2	2	5	0,5	5
28.	nicht sachgerechte Verwendung von Briefbögen für Mandantenunterlagen (IDW PS 400, Tz. 7)	25	2,1	24	22	2,2	22
29.	Datum des Abschlusses nach Datum des BV	6	0,5	3	12	1,2	6
30.	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitsstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	1	0,1	1			
31.	unzulässige Zusammenfassung von zwei BV	1	0,1	1			
32.	Sonstiges	1	0,1	1		0,0	
	Bestätigungsvermerk gesamt:	322	27,2	202	265	26,8	178

2. Bilanz

1.	fehlende Bilanz				1	0,1	
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	7	0,6	3	4	0,4	
3.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	2	0,2	2	1	0,1	1
4.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals						
5.	fehlende oder unvollständige Aktiv- oder Passivseite der Bilanz						
6.	fehlerhafter Ausweis von Bilanzvermerken	2	0,2	1			
7.	Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	3	0,3	2	3	0,3	3
8.	unzulässiger Ausweis des Sonderpostens mit Rücklagenanteil						
9.	fehlender oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	2	0,2	1	4	0,4	3
10.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	3	0,3	2			
11.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	5	0,4	1	3	0,3	1
12.	fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	1	0,1	1			
	Bilanz gesamt:	25	2,1	13	16	1,6	8

Pos.	Abweichung	2004		davon:		2003		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>3. Gewinn- und Verlustrechnung</u>									
1.	fehlende GuV	3	0,3	1	2	0,2			
2.	fehlende Vergleichszahlen	8	0,7	3	10	1,0			
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	11	0,9	6	9	0,9			2
4.	fehlende oder fehlerhafte Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn (z. B. § 158 Abs. 1 AktG)	1	0,1	1					
5.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf Finanzanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel				1	0,1			
6.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	1	0,1	1					
<i>Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>		24	2,0	12	22	2,2			2
<u>4. Anhang</u>									
1.	fehlender Anhang	3	0,3		6	0,6			2
2.	fehlende Angaben zu Organbezügen				2	0,2			
3.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	5	0,4		3	0,3			1
4.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	40	3,4	25	37	3,8			21
5.	fehlende Angaben über die Organmitglieder	11	0,9	9	9	0,9			9
6.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten	9	0,8	6	11	1,1			3
7.	fehlende Angaben zum Personal- oder Materialaufwand bei Umsatzkostenverfahren (§ 285 Nr. 8 a und b HGB)								
8.	fehlende Angaben über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1	0,1	1					
9.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	3	0,3	3	3	0,3			2
<i>Anhang gesamt:</i>		72	6,1	44	71	7,2			38
<u>5. Anlagenspiegel</u>									
1.	fehlender Anlagenspiegel	28	2,4	6	29	3,0			1
2.	fehlender oder fehlerhafter Ausweis der Jahresabschreibungen	8	0,7	5	1	0,1			1
3.	unvollständiger Anlagenspiegel	2	0,2		7	0,7			7
4.	nicht zutreffend bezeichneter Anlagenspiegel	1	0,1	1					
<i>Anlagenspiegel gesamt:</i>		39	3,3	12	37	3,8			9
<u>6. Lagebericht</u>									
1.	fehlender Lagebericht	3	0,3	1	7	0,7			1
2.	fehlende Schlussfolgerung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)								
3.	fehlender Risikobericht im LB	3	0,3	1	5	0,5			3
4.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre								
5.	unvollständiger LB	1	0,1						
<i>Lagebericht gesamt:</i>		7	0,6	2	12	1,2			4
<u>7. Sonstiges</u>									
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	98	8,3		93	9,4			
<i>Sonstige gesamt:</i>		98	8,3	0	93	9,4			0
<u>8. Hinterlegungen von Konzernabschlüssen</u>									
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	18	1,5		20	2,0			
<i>Konzernhinterlegungen gesamt:</i>		18	1,5	0	20	2,0			0
<i>Hinterlegungen gesamt:</i>		605	51,1	285	536	54,2			239

E. Abschlüsse in elektronischer Form

Pos.	Abweichung	2004 davon:			2003 davon:		
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>							
1.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	1	0,1	1			
2.	fehlende Aussage zur Prüfung des befreienden Konzernlageberichts						
3.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)						
4.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1			
5.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)						
6.	fehlender Bestätigungsvermerk	3	0,3		1	0,1	
7.	fehlende Unterschriften zum BV				1	0,1	
8.	fehlende Firmenbezeichnung zum BV	1	0,1				
9.	nicht deutlich genug platzierter oder formulierter Hinweis im BV	3	0,3	3	1	0,1	1
10.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	1	0,1	1			
11.	unzulässige Berufsbezeichnung						
12.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	4	0,3	1			
13.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	1	0,1				
14.	unzulässige Zusammenfassung einer Bescheinigung mit einem BV						
15.	unbestimmte Bestellung des Abschlussprüfers bei Sozietäten oder Partnerschaften	1	0,1	1			
16.	unzulässige Unterzeichnung des BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	1	0,1	1			
	<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	<i>17</i>	<i>1,4</i>	<i>9</i>	<i>3</i>	<i>0,3</i>	<i>1</i>
<u>2. Allgemeine Berichtspflichten</u>							
1.	unklare Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von § 292 a HGB						
2.	fehlende Erläuterungen der vom deutschen Rechts abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 292 a Abs. 4 b HGB, DRS 1.52 b)						
3.	fehlende Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB)	45	3,8		19	1,9	
4.	unvollständige Unterlagen zum mit veröffentlichten Jahresabschluß nach HGB	3	0,3				
5.	fehlender Konzernanlagenspiegel (DRS 1.125 bzw. 1.195)						
6.	fehlende Angabe über die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (DRS 1.39)						
	<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>	<i>48</i>	<i>4,1</i>	<i>0</i>	<i>19</i>	<i>1,9</i>	<i>0</i>
<u>3. Jahres-/Konzernabschlüsse nach IFRS</u>							
1.	fehlender Eigenkapitalpiegel (IAS 1.7 c)						
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (IAS 1.7 d, 7)	1	0,1				

3.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang						
4.	fehlende Angabe des langfristigen Anteils von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten (IAS 1.54)						
5.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47-48)	2	0,2	2	2	0,2	2
6.	fehlende Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen (IAS 16.60)						
7.	fehlende Angaben zur Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte (IAS 38.107)						
8.	fehlende Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen						
9.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	2	0,2		2	0,2	2
10.	nicht eindeutig bezeichneter Bestandteil des Abschlusses						
11.	keine gesonderte Darstellung des a. o. Postens in der GuV (IAS 8.10)						
12.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)						
13.	kein gesonderter Ausweis des Steueraufwands zu a. o. Posten (IAS 12.81 b)						
14.	fehlende oder unvollständige Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (IAS 19.120)						
15.	fehlende oder unvollständige Angaben über Kapitalbeteiligungsleistungen (IAS 19.147-148)						
16.	unzulässiger Ausweis von Sonderposten für Investitionszuschüsse (IAS 20)						
17.	fehlende Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zusätzlicher Erläuterungen (IAS 1.7 e und f)				1	0,1	
18.	fehlerhafter Ausweis der Anteile von Minderheitsgesellschaftern (IAS 1.66 I)	2	0,2				
19.	fehlende Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	1	0,1		1	0,1	
20.	unzulässiger Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil						
21.	unzulässiger Ausweis der eigenen Anteile (SIC 16.4)						
22.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung						
23.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung	1	0,1	1			
24.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	1	0,1	1			
25.	unzulässiger Ansatz eines außerordentlichen Postens in der GuV (IAS 8.6)	2	0,2	1			
	<i>Konzernabschlüsse nach IFRS gesamt:</i>	12	1,0	5	6	0,6	4

4. Jahres-/Konzernabschlüsse nach US-GAAP

1.	fehlender Eigenkapitalspiegel						
2.	fehlende Aktivierung von Leasinggegenständen (SFAS 13, par. 13)						
	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Kapitalbeteiligungsleistungen (SFAS 123, par. 46-48)						
3.	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Kapitalbeteiligungsleistungen (SFAS 123, par. 46-48)	2	0,2	1			
4.	unzulässige Bewertung langfristiger Verbindlichkeiten (CON 5, par. 67e, APB 21, par. 16)						

5.	fehlende Anhangsangaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen (SFAS 57, par. 2)						
6.	fehlende Angaben über Abschreibungen (APB 12, par. 5)						
7.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	1	0,1				
8.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang						
9.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	1	0,1				
10.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (SFAS 95)						
11.	fehlende Angaben über Beteiligungen (APB 18, par. 20)						
12.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (SFAS 131)	1	0,1	1			
13.	fehlende Angaben über Wertpapiere (SFAS 115)	1	0,1				
14.	fehlende Angaben über Bestandteile und Verlustvorträge bei Steuern (SFAS 109, par. 45 und 48)						
15.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (APB 9, par. 28) sowie anteiliger Ertragsteuern (SFAS 109, par. 36)						
16.	fehlende Angaben über Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen (SFAS 132, par. 5)						
17.	fehlende Angaben über Konsolidierungsgrundsätze						
18.	fehlende Angaben über die von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Schätzungen und Annahmen (SOP 94-6, par. 11)						
19.	unzulässiger Ansatz von a. o. Posten (APB 30, par. 20)						
20.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung						
21.	unzulässige Bewertung von Aktienoptionen						
22.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	1	0,1				
23.	fehlende Angaben zum Erwerb von Tochterunternehmen (SFAS 141, pars. 51-57)	1	0,1				
24.	fehlender Impairment-Test bei immateriellen Vermögenswerten (SFAS 142)	1	0,1				
Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:		9	0,8	2	0	0,0	0
5. Jahres-/Konzernabschlüsse nach HGB							
1.	fehlender Eigenkapital Spiegel	1	0,1	1			
2.	fehlende Vergleichszahlen in der Kapitalflussrechnung (DRS 2.10)	2	0,2				
3.	fehlende Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	1	0,1				
4.	unzulässiger Ausweis eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil (§ 308 HGB i.d.F. TransPuG)	1	0,1	1			
5.	fehlender Konzernanlagenspiegel	2	0,2				
6.	unklare Voraussetzungen für eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 292 ff. HGB)	1	0,1				
Konzernabschlüsse nach HGB gesamt:		8	0,7	2	0	0,0	0
6. Konzernlagebericht							
1.	fehlender Konzern-LB						
2.	fehlende Risikoberichterstattung im Konzern-LB (§ 315 Abs. 1 HGB)	1	0,1	1		0,0	
Konzernlagebericht gesamt:		1	0,1	1	0	0,0	0
Abschlüsse in elektronischer Form gesamt:		95	8,0	19	28	2,8	5

			davon:		davon:	
	2004	APr	2003	APr	2003	APr
A. Jahresabschlüsse	256	21,6	112	246	24,8	118
B. Konzernabschlüsse	166	14,0	89	120	12,1	43
C. Konzernabschlüsse nach IFRS und US-GAAP	52	4,4	21	59	6,0	28
D. Hinterlegungen	605	51,1	285	536	54,2	239
E. Abschlüsse in elektronischer Form	95	8,0	19	28	2,8	5
F. Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	1	0,1	0	1	0,1	0
G. Rechenschaftsberichte von Parteien	9	0,8	7	0	0,0	0
Abweichungen gesamt:	1184	100,0	533	990	100,0	433

Anlage 2:

Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken

Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Im Berichtsjahr wurden Bestätigungsvermerke vornehmlich in der durch das KonTraG geänderten Fassung und kaum noch Bestätigungsvermerke auf alter Rechtsgrundlage veröffentlicht (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Art. 46 Abs. 1 EGHGB).

Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den auf der Grundlage des KonTraG formulierten Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hier für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise und Bedingungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Bestätigungsvermerke nach altem Recht waren grundsätzlich im Wortlaut des § 322 Abs. 1 HGB a. F. abzufassen. Abweichungen von dieser sog. Kernfassung sind nur in Form von Ergänzungen und Einschränkungen zulässig.

Weitgehend werden Bestätigungsvermerke in unergänzter bzw. uneingeschränkter Form erteilt. Relativ häufig wird allerdings von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht; das Mittel der Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wird im Vergleich dazu seltener angewandt. Die Zahl der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke ist gegenüber dem Vorjahr relativ konstant geblieben.

Die im Rahmen der Durchsichten bekannt gewordenen mit einer Einschränkung oder einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sind in der nachstehenden Tabelle 7 nach den verschiedenen Bereichen der Durchsicht aufgegliedert, wobei eine Überleitung zu den bekannt gewordenen offen gelegten Abschlüssen erfolgt.

Die Texte der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke werden aus Gründen der Entlastung des Berichtsumfangs nicht mehr veröffentlicht. Eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer ist wie für den Vorjahresbericht vorgesehen. Darüber hinaus kann sie im Wege einer Anfrage bei der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 7: Aufgliederung der uneingeschränkten oder modifizierten Bestätigungsvermerke

	uneinge- schränkt	Einschrän- kungen	Ergän- zungen	Versa- gungen	Wider- rufe	Summe der durchgese- henen BV	ohne BV oder ausl. Herkunft	Summe der Offenlegun- gen
Jahresabschlüsse	5889	84	303	3	4	6283	40	6323
Konzernabschlüsse	1279	51	74	1	2	1407	128	1535
Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	292	7	28			327		327
Hinterlegte Abschlüsse	2135	33	179			2347		2347
Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	6646					6646	270	6916
Rechenschaftsberichte von Parteien/Fraktionen	33	1	7	1		42		42
Abschlüsse in elektroni- scher Form	55	10	17			82		82
Summe	16329	186	608	5	6	17134	438	17572
Vorjahr	15535	184	524	7	0	16250	408	16658

Anlage 3:

Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen

Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen

1. Aufgliederungen zur Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten, hinterlegten und in elektronischer Form vorhandenen Abschlüssen

Die auf der Basis der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger gezogenen Stichproben von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie von hinterlegten Abschlüssen sind in den Tabellen 8 bis 11 dargestellt. Bei den Hinterlegungen wird die erhobene Stichprobe nach Rechtsformen und Branchen unterteilt.

Tabelle 8: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen

	2004	2003
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	2370	2101
Kredit-/Finanzdienstleistungsinstitute	371	404
Versicherungsunternehmen	488	347
Krankenhäuser	136	108
Wohnungsunternehmen	48	55
Summe	3413	3015

Tabelle 9: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Konzernabschlüssen

	nach HGB oder PublG	2004		Summe	Vorjahr
		nach IFRS	nach US- GAAP		
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	1236	214	91	1541	1332
Kredit-/Finanzdienst- leistungsinstitute	67	12		79	84
Versicherungsunternehmen	53	7	2	62	59
Krankenhäuser	23	1		24	17
Wohnungsunternehmen	28			28	21
Summe	1407	234	93	1734	1513

Tabelle 10: Stichprobe bei Hinterlegungen nach Rechtsformen und Branchen

Rechtsform	Branche					Summe	
	allg. Unter- nehmen	Kredit-/Fi- nanzdienst- leistungs- institute	Kranken- häuser	Wohnungs- unternehmen	Konzern- abschlüsse	2004	2003
AG	334	63			7	23	427
gAG							0
KGaA	1						1
GmbH	1344	148	14	22	18	1546	1152
gGmbH	28		9	3		40	26
Kapitalges. & Co	278	7	1	3	6	295	208
Personengesellschaften	5	11				16	8
eG	2	18				20	1
Sonstige		2				2	0
Summe	1992	249	24	35	47	2347	1887

Tabelle 11: Stichprobe bei in elektronischer Form vorhandenen Abschlüssen

	HGB	IFRS	US-GAAP	2004	Vorjahr
Jahresabschlüsse	35	1		36	
Konzernabschlüsse	19	19	8	46	19
Summe	54	20	8	82	19

2. Branchen- und rechtsformspezifische Aufgliederung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

Die im Berichtsjahr 2004 erschienenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden in den folgenden Tabellen 12 bis 17 nach Branchen und Rechtsformen sowie nach Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen unterteilt. Hinsichtlich der Rechtsformerteilung wurde eine Unterscheidung zwischen kapitalmarktorientierten und nichtkapitalmarktorientierten AG und KGaA getroffen. Als kapitalmarktorientiert gelten diese Gesellschaften dann, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des WpHG in Anspruch nehmen.

Tabelle 12: Übersicht über die im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse		Summe	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	4031	3734	1657	1412	5688	5146
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	1473	1508	88	93	1561	1601
Versicherungsunternehmen	514	466	65	62	579	528
Krankenhäuser	162	137	24	17	186	154
Wohnungsunternehmen	143	148	28	21	171	169
Zwischensumme 1.-5.	6323	5993	1862	1605	8185	7598
Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG	6916	7141			6916	7141
Summe	13239	13134	1862	1605	15101	14739

Tabelle 13: Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2004	2003	2004	2003
nach HGB				
AG (kapitalmarktorientiert)	526	522	470	441
KGaA (kapitalmarktorientiert)	11	10	7	8
AG	553	536	266	245
KGaA	9	12	5	4
GmbH	2451	2167	577	434
Kapitalges. & Co.	399	430	173	164
eG	10	7		
ausländische Gesellschaften	28	15	116	78
nach PubIG				
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	24	23	21	21
eG			14	12
Sonstige	20	12	8	5
Summe	4031	3734	1657	1412
davon: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	10	8	6	6

Tabelle 14: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2004	2003	2004	2003
AG (kapitalmarktorientiert)	17	22	16	17
KGaA (kapitalmarktorientiert)	1	2	1	1
AG	104	103	20	19
KGaA	7	7	3	2
GmbH	80	74	4	5
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	24	21	3	5
Sparkassen	477	491	3	4
Bausparkassen	24	26	1	1
öffentlich-rechtliche Unternehmen	24	26	13	15
Kreditgenossenschaften	693	710	15	15
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	16	18		
ausländische Gesellschaften	6	8	9	9
Summe	1473	1508	88	93
davon: Finanzdienstleistungsinstitute	13	11	3	4

Tabelle 15: Versicherungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2004	2003	2004	2003
AG (kapitalmarktorientiert)	12	13	10	11
AG	323	304	17	14
GmbH	3	2	3	1
VVaG	134	114	28	27
öffentlich-rechtliche Unternehmen	28	25	4	4
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	13	8		
ausländische Gesellschaften	1		3	5
Summe	514	466	65	62

Tabelle 16: Krankenhäuser

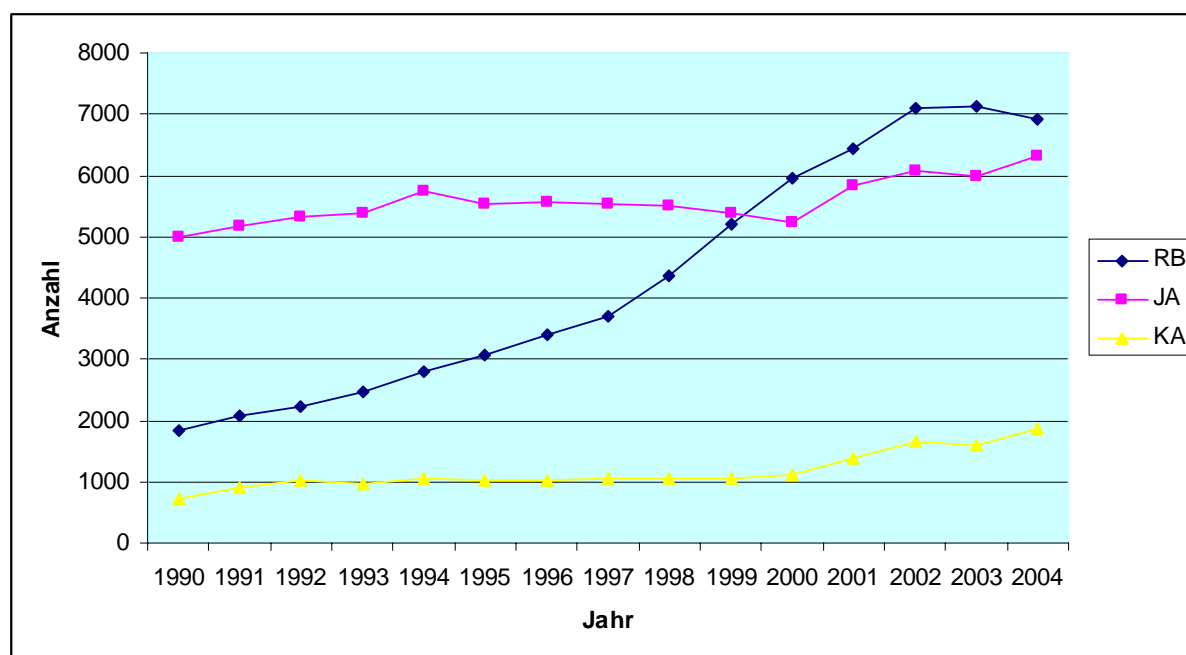
Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2004	2003	2004	2003
AG (kapitalmarktorientiert)	2	1	1	
AG	2	3	2	2
gAG	1	1		
GmbH	83	60	12	10
gGmbH	68	68	6	2
Kapitalges. & Co.	6	4	2	1
Stiftungen			1	2
Summe	162	137	24	17

Tabelle 17: Wohnungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2004	2003	2004	2003
AG (kapitalmarktorientiert)				
AG	15	18	2	4
gAG	5	13	3	4
GmbH	105	103	17	12
gGmbH	17	13	6	1
Kapitalges. & Co.	1	1		
eG				
Summe	143	148	28	21

Die Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger in den Jahren 1990 bis 2004, unterteilt nach Jahresabschlüssen (JA), Konzernabschlüssen (KA) und Rechenschaftsberichten nach KAGG oder InvG (RB), ergibt sich aus folgendem Schaubild:

Schaubild 1: Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zwischen 1990 und 2004



3. Hinterlegte Abschlüsse

Im Jahr 2004 wurden im Bundesanzeiger 46239 Bekanntmachungen über bei den Registergerichten vollzogenen Hinterlegungen veröffentlicht. Um die Größe der meldenden Gesellschaften einordnen zu können, wird in Tabelle 18 zwischen Hinterlegungsbekanntmachungen mit und ohne Hinweis auf einen eingereichten Bestätigungsvermerk (BV) unterschieden. Bei einem entsprechenden Hinweis auf den Bestätigungsvermerk besteht die Vermutung, dass es sich bei dem Unternehmen um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelt, die der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer unterliegt. Die Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Jahresabschluss hinterlegt haben, wird ohne Größenunterscheidung gesondert ausgewiesen.

Tabelle 18: Hinterlegungsbekanntmachungen

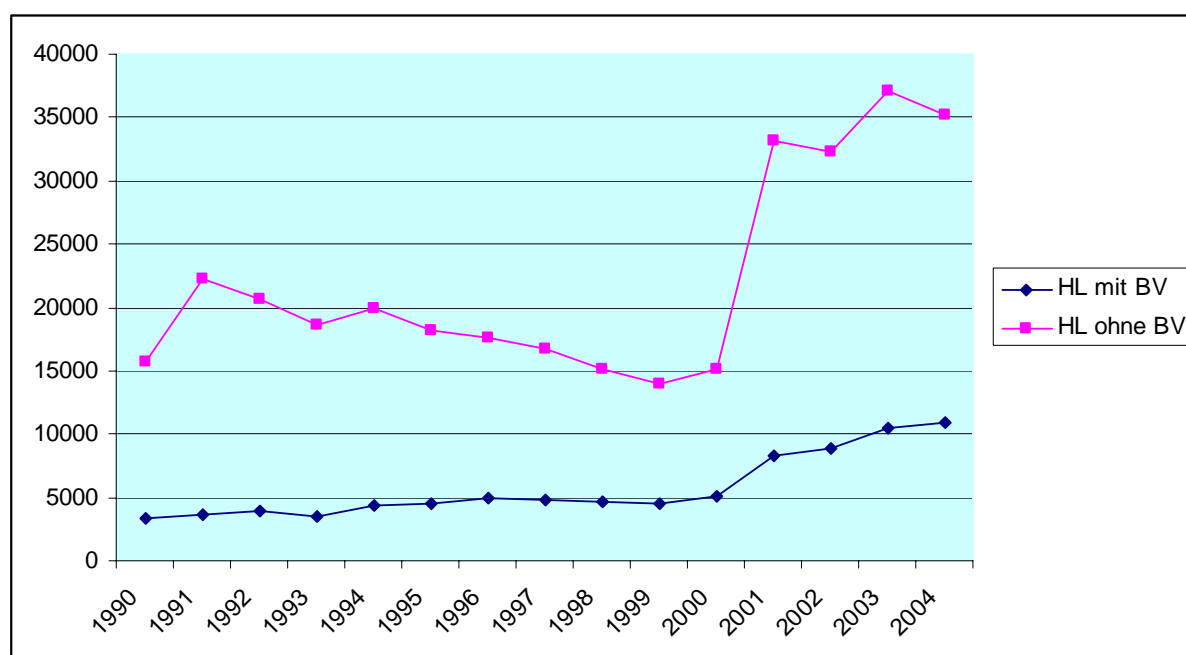
Rechtsform	mit BV		ohne BV		Summe	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
AG, KGaA	775	750	911	984	1686	1734
GmbH	8517	8155	29198	30703	37715	38858
Kapitalges. & Co.	1363	1202	4708	4829	6071	6031
eG	293	312	415	487	708	799
Personengesellschaften und Sonstige	27	29	32	31	59	60
Summe	10975	10448	35264	37034	46239	47482
davon: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften					201	231

Neben dem Hinweis auf den Bestätigungsvermerk in der Hinterlegungsbekanntmachung dienen die Rechtsform (AG, KGaA) und die Branche (Kreditinstitut) als Anhaltspunkte für die Annahme, dass Gesellschaften prüfungspflichtig sein könnten. Diese Überlegungen haben zu dem oben in Tabelle 10 dargestellten Stichprobenumfang geführt.

Aus dem nachstehenden Schaubild 2 lässt sich die Entwicklung der Hinterlegungsbekanntmachungen in den Jahren 1990 bis 2004 ersehen. Es wird zwischen solchen Bekanntmachungen mit und solchen ohne einen Hinweis auf den Bestätigungsvermerk unterschieden.

Die im Vergleich zum Berichtsjahr 2000 feststellbare Erhöhung der Offenlegungszahlen im Bereich der hinterlegten Abschlüsse ist vermutlich eine Folge der durch das KapCoRiLiG verschärften Sanktionen für nicht offen legende Gesellschaften.

Schaubild 2: Entwicklung der Hinterlegungsbekanntmachungen zwischen 1990 und 2004



4. Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen sowie der hinterlegten Abschlüsse nach Bilanzstichtagen

Die im Bundesanzeiger 2004 erschienenen Abschlüsse (Zwischensumme 1.-5. in Tabelle 12) verteilen sich auf die in Tabelle 19 folgenden Bilanzstichtage, wobei eine Konzentration auf den 31. Dezember als Abschlussstichtag deutlich wird.

Darüber hinaus sind in den Tabellen 20 und 21 die Stichtage der Rechenschaftsberichte nach KAGG oder InvG sowie der hinterlegten Abschlüsse aufgegliedert.

Tabelle 19: Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen auf Bilanzstichtage

Stichtag	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	abs.	in %	abs.	in %
31.03.2004	53	0,8	14	0,8
30.06.2004		0,0		0,0
sonstige in 2004	16	0,3	9	0,5
31.03.2003	58	0,9	26	1,4
30.06.2003	63	1,0	42	2,3
30.09.2003	145	2,3	52	2,8
31.12.2003	3998	63,2	972	52,2
sonstige in 2003	100	1,6	42	2,3
2002	1633	25,8	641	34,4
2001	176	2,8	46	2,5
älter	81	1,3	18	1,0
Summe	6323	100,0	1862	100,0

Tabelle 20: Stichtage von Rechenschaftsberichten nach KAGG oder InvG

2004		
Stichtag	abs.	in %
31.10.2004	18	0,3
30.09.2004	242	3,5
31.08.2004	118	1,7
31.07.2004	45	0,7
30.06.2004	204	2,9
31.05.2004	113	1,6
31.03.2004	778	11,2
28.02.2004	385	5,6
31.01.2004	517	7,5
31.12.2003	1650	23,9
30.11.2003	1462	21,1
14./15.11.03	26	0,4
31.10.2003	520	7,5
30.09.2003	583	8,4
sonstige in 2003 und 2004	255	3,7
Summe	6916	100,0
davon. ausld. Herkunft	270	

Tabelle 21: Stichtage von hinterlegten Abschlüssen

2004

Stichtag	abs.	in %
31.03.2004	141	0,3
30.06.2004	107	0,2
30.09.2004	15	0,0
sonstige in 2004	247	0,5
31.03.2003	173	0,4
30.06.2003	414	0,9
30.09.2003	659	1,4
31.12.2003	27588	59,7
sonstige in 2003	491	1,1
2002	14827	32,1
2001	1113	2,4
älter	464	1,0
Summe	46239	100,0

5. Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

Nach § 264 Abs. 3 HGB ist eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmens ist, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften zur Aufstellung von Anhang und Lagebericht, Prüfung und Offenlegung befreit. Im Rahmen der Erfüllung dieser Befreiungsbedingungen sind im Berichtsjahr insgesamt 2588 Meldungen zu Befreiungsbeschlüssen und Verlustübernahmeerklärungen im Bundesanzeiger erschienen, die sich entsprechend Tabelle 22 aufteilen:

Tabelle 22: Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

	Veröffent- lichung	Hinterlegung	2004	2003
Befreiungsbeschlüsse	1557	944	2501	2273
Verlustübernahmeerklärungen	194	198	392	315
Summe	1751	1142	2893	2588

